



Artikel-Nr.: RESABUNI
Druckdatum: 01.11.2012

REESA Universal-Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 24.10.2012

DE
Seite: 1 / 5

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Artikelnr. (Hersteller / Lieferant): RESABUNI
Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: REESA Universal-Abbeizer
Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):
Suding & Soeken GmbH & Co. KG
Funkschneise 8
28309 Bremen
Telefon: 0421 / 41002-0
Telefax: + 49 421/ 451375
Auskunft gebender Bereich:
Labor
Notrufnummer: E-Mail: lacklabor@reesa.de
0421 / 41002-0
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrenhinweise:

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
41 Gefahr ernster Augenschäden.
65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Lösungsmittelhaltige Zubereitung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| EG-Nr.: | Gefahrstoffbezeichnung: | Gefahrensymbol(e): | Gew.-% |
|--------------|--|--------------------|---------|
| CAS-Nr.: | Einstufung: | Bemerkung: | |
| INDEX-Nr.: | REACH Nr.: | | |
| 265-150-3 | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | Xn | 5 < 10 |
| 64742-48-9 | Xn; R65 / R66 | | |
| 649-327-00-6 | | | |
| 69011-36-5 | alpha-iso-Tridecyl-omega-hydroxypolyglykolether | Xn | 1 < 2,5 |
| | Xn; R22 / Xi; R41 | | |

Zusätzliche Hinweise

* Diese Zubereitung enthält keine gesundheitsschädlichen und/oder umweltgefährlichen Stoffe gemäß der Stoffrichtlinie 67/548/EWG (inkl. 29. ATP) oder Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet ist. Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16. Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:



Artikel-Nr.: RESABUNI
Druckdatum: 01.11.2012

REESA Universal-Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 24.10.2012

DE
Seite: 2 / 5

Scharfer Wasserstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase:

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Kapitel 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 25 °C lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Zu überwachende Parameter

| EG-Nr.: | Beschreibung: | Art: | Grenzwert | Einheit |
|----------|---------------|------|--------------------|---------|
| CAS-Nr.: | | | STEL (EC) TWA (EC) | |

-



Artikel-Nr.: RESABUNI
Druckdatum: 01.11.2012

REESA Universal-Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 24.10.2012

DE
Seite:3 / 5

TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert
STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz:

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:
Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 30 min
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate: DIN EN 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen:

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand:

Farbe siehe Etikett

Geruch: arttypisch

| Sicherheitsrelevante Basisdaten | Einheit | Methode | Bemerkung: |
|---------------------------------|------------------------|-----------|------------|
| Flammpunkt: | 90 °C | DIN 53213 | |
| Zündtemperatur (Tz): | 0 °C | | |
| untere Explosionsgrenze: | 1,8 Vol-% | | |
| Obere Explosionsgrenze: | 10,4 Vol-% | | |
| Dampfdruck bei 20 °C: | n.a. | | |
| Dichte bei 20 °C: | 1,08 g/cm ³ | | |
| Wasserlöslichkeit (g/l): | unlöslich | | |
| pH bei 20 °C: | - | | |
| Viskosität bei 20 °C | 0 | | |
| Lösemitteltrennprüfung (%): | < 3 % | | |
| Festkörpergehalt (%): | 3 Gew.-% | | |
| Lösemittelgehalt: | | | |
| Organische Lösemittel:: | 95 Gew.-% | | |
| Wasser: | 0 Gew.-% | | |

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.



Artikel-Nr.: RESABUNI
Druckdatum: 01.11.2012

REESA Universal-Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 24.10.2012

DE
Seite:4 / 5

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2.

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung:

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

Verpackung:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Landtransport (ADR/RID)

| | |
|--------------------------|------|
| Landtransport (ADR/RID): | n.a. |
| Landtransport (ADR/RID): | n.a. |
| Landtransport (ADR/RID): | n.a. |
| Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) | n.a. |
| Landtransport (ADR/RID): | n.a. |
| Landtransport (ADR/RID): | n.a. |
| Tunnelbeschränkungscode: | n.a. |
| Umweltgefahren: | n.a. |

Seeschifftransport (IMDG)

| | |
|----------------------------|------|
| Seeschifftransport (IMDG) | n.a. |
| EmS-Nr.: | n.a. |
| Seeschifftransport (IMDG): | n.a. |
| Seeschifftransport (IMDG): | n.a. |
| Seeschifftransport (IMDG): | n.a. |
| Marine pollutant: | n.a. |

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.



Artikel-Nr.: RESABUNI
Druckdatum: 01.11.2012

REESA Universal-Abbeizer
Bearbeitungsdatum: 24.10.2012

DE
Seite: 5 / 5

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/l) ISO 11890-2: 0
VOC-Wert (in g/l) ASTM D 2369: 0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Störfallverordnung:

Wassergefährdungsklasse:

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

n.a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR):

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

65
66
22
41

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Anhang

Es sind zur Zeit keine ausreichenden Daten / Informationen zu Expositionsszenarien verfügbar, sodass eine Bewertung der Zubereitung noch nicht durchgeführt werden kann.